

Anlage A zur V/0251/2021

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist der Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet zwischen der Bundesstraße B 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg, beidseitig des Albersloher Wegs die Bereiche der Theodor-Scheiwe-Straße, der Nieberdingstraße und des nördlichen Teils der Eulerstraße umfassend.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Für das Gebiet zwischen der Bundesstraße B 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg, beidseitig des Albersloher Wegs hat der Rat der Stadt Münster am 26.08.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 618 gefasst. Ziel dieses Bebauungsplans ist es, ein Gesamtkonzept zur Entwicklung neuer urbaner Stadtquartiere südöstlich des Dortmund-Ems-Kanals, beidseitig des Albersloher Wegs zu erstellen.

Für mehrere Grundstücke im Bereich der Theodor-Scheiwe-Straße liegen insgesamt fünf Baugesuche vor, welche vom Bauordnungsamt für den Zeitraum von zwölf Monaten zurückgestellt wurden, da zu befürchten war, dass die Durchführung der o.g. Planung durch die geplanten Bauvorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Es ist absehbar, dass der Bebauungsplan Nr. 618 bis zum Ablauf der Zurückstellungen der Baugesuche nicht in Kraft treten wird. Daher ist nun der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Finanzierung

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Kosten aus Verwaltungsrechtsstreitigkeiten auf die Stadt Münster zukommen. Diese lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in ihrer Höhe nicht beziffern. .

Pflichtigkeitsgrad

| | | | | | |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | X | vollständig pflichtig | überwiegend pflichtig | überwiegend freiwillig | vollständig freiwillig |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine.